

Gastgewerbe

Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz

GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Tel. 041 819 07 11
gemeindekanzlei@gemeindeschwyz.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

Gesuchsteller

Familienname _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Beruf _____
Tel. / Handy-Nr. _____ E-Mail _____
Heimatort/Staat _____
Wohnadresse _____

Betrieb

Art und Name des Betriebes _____
Genauere Adresse _____
Geschäftsantritt (Datum) _____
Anzahl Gasträume (inkl. Terrasse, Gartenwirtschaft, usw.) _____
Nähere Bezeichnung der Gasträume _____
Total der Sitzplätze _____ Anzahl eigener Parkplätze _____
Sind bauliche Veränderungen vorgenommen worden? _____
Wenn ja, wann und welche? _____
Datum der Baubewilligung _____
Sind die Anzahl Parkplätze verändert worden? _____
Ist der Betrieb lebensmittelpolizeilich überprüft worden? _____
Wenn ja, wann? _____ Durch wen? _____
Eigentümer der Liegenschaft _____
Genauere Adresse und Tel. Nr. des Eigentümers _____

Abgabe/Verkauf von gebrannten Wassern

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen, bzw. bei neuen Betrieben einer Schätzung wird mit folgendem jährlichen Umsatz an gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine, gerechnet (zutreffendes bitte ankreuzen):

- es werden keine gebrannten Wasser, inkl. Liköre und dgl., verkauft.
- bis Fr. 5'000.00
- zwischen Fr. 5'001.00 und Fr. 20'000.00
- zwischen Fr. 20'001.00 und Fr. 50'000.00
- zwischen Fr. 50'001.00 und Fr. 70'000.00
- zwischen Fr. 70'001.00 und Fr. 100'000.00
- über Fr. 100'000.00

Rauchverbot in den Gastwirtschaftsbetrieben

Gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sowie der Gesundheitsverordnung ist seit dem 1. Mai 2010 das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Im Kanton Schwyz haben Restaurationsbetriebe die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Ebenso können Betriebe unter 80 m² Gesamtfläche als Raucherlokale geführt werden.

Bitte teilen Sie mit, wie sie den Betrieb in Zukunft führen möchten:

- Der gesamte Betrieb ist rauchfrei und ich werde dies beibehalten.
- Das Lokal war bisher rauchfrei. Ich beabsichtige, den Betrieb zukünftig als Raucherlokal zu betreiben, das entsprechende Gesuch liegt bei.
- Der Betrieb wurde bisher als Raucherlokal betrieben. Ich werde dies beibehalten.
- Der Betrieb verfügt über einen bewilligten Raucherraum (Fumooir).

Folgende Beilagen sind mit dem Gesuch einzureichen

- Arztzeugnis, nicht älter als drei Monate (Bestätigung, gesundheitlicher Zustand zur Führung eines Lebensmittelbetriebes).
- Lebenslauf
- Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate
- Betreibungsregisterauszug, nicht älter als drei Monate
- Miet- oder Pachtvertrag der Lokalität

Sonderbeilagen

- Damit die gastgewerbliche Betriebsbewilligung erteilt werden kann, sind die baulichen Voraussetzungen zu erfüllen. Das heisst, es muss eine Bau- oder Umnutzungsbewilligung vorhanden sein.
- Baubewilligung beilegen (Bei Neubau oder Umnutzung bisheriger Liegenschaften)
- Situationspläne sämtlicher Gasträume (Restaurant, Saal, Terrasse usw. müssen eingezeichnet und erkennbar sein).

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Der Gesuchsteller bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller

Vollständig ausgefüllte Gesuchsformulare sind einzureichen mit allen Beilagen an:

Per Mail: gemeindekanzlei@gemeindeschwyz.ch

Per Post: Gemeinde Schwyz, Gastgewerbe, Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz